

Zonenvorschriften

Sondernutzungszone "Steinbruch Born, Abbau und Rekultivierung"

- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| 1 | Die Sondernutzungszone gilt für den im Plan gelb dargestellten und durch eine rot punktierte Linie begrenzten Bereich. | Geltungsbereich |
| 2 | Die Sondernutzungszone bezweckt die geordnete Schliessung des Steinbruchs Born unter Beachtung der langfristigen Geotechnischen Sicherung der Mergelschichten und einer etappierten Rekultivierung. | Zweck |
| 3 | Betrieblich notwendige Infrastrukturanlagen sind erlaubt, sind aber nach Beendigung der Rekultivierungen und des Kalkabbaus zu entfernen. | Installationen und Infrastruktur |
| 4 | Das in der Sondernutzungszone liegende Gebiet muss nach Beendigung des Steinbruchbetriebes landschaftlich so endgestaltet und rekultiviert werden, dass eine naturnahe waldwirtschaftliche Folgenutzung möglich ist. Massgebend dafür sind in erster Linie die Bedingungen und Auflagen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung. Desweiteren sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen. | Folgenutzung |
| 5 | Die Sondernutzungszone ist der Lärmempfindlichkeitsstufe LES IV zugeordnet. | Zuordnung Lärm-Empfindlichkeitsstufe |